

# **BStGer RH.2019.5 vom 16. April 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RH.2019.5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2019.5)

FR: TPF RH.2019.5 du 16 avril 2019

IT: TPF RH.2019.5 del 16 aprile 2019

## **Regeste**

Auslieferung an Serbien. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Serbien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (ZPI EAUe; SR 0.353.11), das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (ZPII EAUe; SR 0.353.12), das am 10. November 2010 ergangene dritte Zusatzprotokoll

- 3 -

(ZPIII EAUe; SR 0.353.13) sowie das am 20. September 2012 ergangene vierte Zusatzprotokoll (ZPIV EAUe; SR. 0353.14) massgebend.

### **E. 1.2**

Soweit das Übereinkommen und die Zusatzprotokolle bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26).

Für das Beschwerdeverfahren gelten zudem die Art. 379-397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG) und die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

### **E. 2.1**

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben (Art. 48 Abs. 2 IRSG).

### **E. 2.2**

Der angefochtene Auslieferungshaftbefehl vom 15. Februar 2019 wurde dem Beschwerdeführer erst am 21. März 2019 schriftlich eröffnet (act. 3.5). Seine am 28. März 2019 erhobene Beschwerde erweist sich somit als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 3.1**

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2 S. 23; 130 II 306 E. 2.2 S. 309). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann,

- 4 -

dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a S. 361; vgl. zum Ganzen zuletzt u.a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2019.2 vom 11. Februar 2019 E. 3.1).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen der Fluchtgefahr mit der Begründung, er wohne seit 2017 zusammen mit seiner Ehefrau und seiner elf-jährigen Tochter in Deutschland und gehe dort einer Erwerbstätigkeit nach. Serbien hätte es jederzeit in der Hand gehabt, bei den deutschen Behörden ein Auslieferungsgesuch zu stellen. Es habe eine Klärung zwischen dem Heimatstaat [Serbien] und dem aktuellen Wohnsitz [Deutschland] zu erfolgen. Nehme das Verfahren derart in Deutschland seinen Lauf, gebe es keinen Grund, ihn während des laufenden Auslieferungsgesuches in Haft zu nehmen. Eine Fluchtgefahr sei vor dem Hintergrund des festen Wohnsitzes und der stabilen Erwerbsverhältnisse in Deutschland ausgeschlossen (act. 1, S. 2 f.; act. 4).

### **E. 3.3**

Zur bestrittenen Fluchtgefahr ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr überaus restriktiv ist und der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht beimisst. Das Bundesgericht bejaht die Fluchtgefahr bei drohenden, hohen Freiheitsstrafen in der Regel sogar dann, wenn der Betroffene über eine Niederlassungsbewilligung und familiäre Bindungen in der Schweiz verfügt (BGE 136 IV 20 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a). Der Beschwerdeführer ist in der Schweiz nicht wohnhaft. Entsprechend ist eine Bindung zur Schweiz nicht zu erkennen und die Fluchtgefahr ist zu bejahen. Angesichts des Vorbringens des Beschwerdeführers, seine Familie lebe in Deutschland und er wolle, dass die serbischen Behörden ein Auslieferungsgesuch an Deutschland stellen, ist die Gefahr, dass der Beschwerdeführer nach Deutschland oder an einen anderen Ort flüchten oder untertauchen könnte, als hoch zu werten. An dieser Schlussfolgerung vermag der Verweis auf allfällige in Deutschland

geltende Praxis zur Auslieferungshaft nichts zu ändern. Die deutsche Auslieferungspraxis und ein dort ergangenes Urteil, welches im Übrigen nicht den Beschwerdeführer betrifft, ist für den Schweizer Rechts- hilferichter nicht bindend. Die Fluchtgefahr ist nach dem Gesagten als hoch zu qualifizieren.

- 5 -

#### **E. 3.4**

Stichhaltige Gründe, weshalb sich die angeordnete Auslieferungshaft als un- zulässig oder als unverhältnismässig erweisen würde, werden weder vom Beschwerdeführer geltend gemacht noch sind solche den Akten zu entneh- men. Insbesondere sind Ersatzmassnahmen, welche geeignet wären, die hohe Fluchtgefahr zu beseitigen, nicht ersichtlich und werden vom Be- schwerdeführer auch nicht angeboten. Zudem sind zum gegenwärtigen Zeit- punkt keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf deuten würden, dass eine Auslieferung des Beschwerdeführers an Serbien offensichtlich unzulässig im Sinne von Art. 51 Abs. 1 IRSG wäre.

#### **E. 4**

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer die Ge- richtskosten zu tragen. In seiner Beschwerde ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung (RP.2019.16, act. 1).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich gerin- ger erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1).

#### **E. 5.3**

Aufgrund des oben Ausgeführten erwies sich die Beschwerde offensichtlich als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Demzufolge ist das Ge- such RP.2019.16 um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung be- reits aus diesem Grund abzuweisen.

#### **E. 5.4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom

- 6 -

31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.